

geltender Text

§ 1

Gegenstand der Regelung

Die Prüfungen zum Nachweis der Grundkenntnis der Geschichte Steiermarks sind von der Steiermärkischen Landesregierung nach den Bestimmungen der Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung – StbP-V (BGBl. II Nr. 138/2006) abzuhalten.

§ 2

Prüfungstoffabgrenzung

Das Prüfungsgebiet umfasst folgende Themenbereiche:

- a) Entstehung des Landes und seines Wappens; Verbindung mit Österreich; Stellung im Habsburgerreich, in Innerösterreich und in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (Altertum und Mittelalter, Neuzeit bis 1918);
- b) Übergang vom Herzogtum zum Bundesland in der Republik Österreich, Landeshymne; politische Geschichte in der Ersten Republik, im Ständestaat, in der NS-Zeit; Zweiter Weltkrieg (Zwischenkriegszeit 1918-1938, die nationalsozialistische Herrschaft 1938-1945);
- c) Besatzungszeit; politische Geschichte in der Zweiten Republik (die Nachkriegszeit ab 1945, die Wirtschaft ab 1955);
- d) Bevölkerung und soziale Entwicklung (Statistische Daten des Bundeslandes Steiermark);
- e) Entwicklung der Verfassung und der Verwaltungsstrukturen; politische und geographische Einteilung (Statistische Daten des Bundeslandes Steiermark);
- f) Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie;
- g) Bildung, Kultur.

vorgeschlagener Text

§ 1

Prüfungstoffabgrenzung

Der Prüfungsinhalt über die Grundkenntnisse der Geschichte des Bundeslandes Steiermark hat nachstehende Themenbereiche zu umfassen:

- 1) Entstehung des Landes und seines Wappens; Verbindung mit Österreich; Stellung im Habsburgerreich, in Innerösterreich und in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie;
- 2) Übergang vom Herzogtum zum Bundesland in der Republik Österreich; Landeshymne; politische Geschichte in der Ersten Republik, im Ständestaat, in der NS-Zeit; Zweiter Weltkrieg;
- 3) Besatzungszeit; politische Geschichte in der Zweiten Republik;
- 4) Wesentliche statistische Daten des Bundeslandes Steiermark;
- 5) Entwicklung der Verfassung und der Verwaltungsstrukturen; politische und geographische Einteilung;
- 6) Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie;
- 7) Bildung, Kultur und Soziales.